

Bekanntmachung
der Gemeinde Vettweiß über die
Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung für die Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017 und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung bis 4. Januar 2018 für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ zugelassen. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 5. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt 2017 Nr. 1, Seite 14 bekannt gegeben worden.

Die Gemeinde Vettweiß bildet einen Eintragsbezirk.

Die Auslegung der Eintragungslisten erfolgt in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017. Sie liegen während dieser Zeitspanne innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie zusätzlich an den Sonntagen 19.02.2017, 26.03.2017, 30.04.2017 und 28.05.2017 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Rathaus, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 106, aus.

An den folgenden Tagen erfolgt keine Auslegung:

Montag, 27.02.2017.

An den folgenden Tagen erfolgt die Auslegung zu veränderten Auslegungszeiten:

Donnerstag, 23.02.2017 nur von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr, nicht am Nachmittag,

Dienstag, 28.02.2017 nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nicht am Nachmittag.

Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, findet nicht statt.

Die grundlegenden Bestimmungen und Verfahrensregelungen sind im Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S. 622) sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO VIVBVEG) vom 5. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2014 (GV.NRW.S.408) zu finden. Ergänzend zu den vorerwähnten Vorschriften sind die Vorschriften des Landeswahlgesetzes und die entsprechenden einschlägigen Vorschriften der Landeswahlordnung auf das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dem VIVBVEG etwas anderes ergibt.

Vettweiß, den 09.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Joachim Kunth